

16417/AB
Bundesministerium vom 22.01.2024 zu 16936/J (XXVII. GP)
Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
sozialministerium.at

Johannes Rauch
Bundesminister

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.843.591

Wien, 17.1.2024

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 16936/J** der Abgeordneten **Peter Wurm, Dr. Dagmar Belakowitsch, Mag. Christian Ragger** betreffend Frist versäumt: **Kelag dreht ersten Kunden Strom ab** wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *Wie beurteilen Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister die Situation rund um den Umgang des im 51-Prozent-Eigentum des Landes Kärnten befindlichen Energieunternehmens „KELAG“ mit den Kärntner Stromkunden?*
- *Welche Maßnahmen werden Sie als zuständiger Konsumentenschutzminister direkt über das BMSGPK bzw. über den Verein für Konsumenteninformation (VKI) setzen, um die Stromabschaltungen gegenüber den Kärntner Stromkunden zu verhindern?*
- *Bis wann werden Sie diese Maßnahmen setzen und wie wollen Sie verhindern, dass das Energieunternehmens „KELAG“ bzw. andere Energieunternehmen ähnlich gegen Stromkunden vorgehen?*

Die KELAG hat als Lieferantin grundsätzlich die rechtliche Möglichkeit zur Kündigung von Kund:innen, sofern keine Vertragsbindung (max. ein Jahr) mehr gilt (§ 76 EIWOG). Soweit aus Medienberichten bekannt, wurde im gegenständlichen Fall die dafür gesetzlich

vorgesehene achtwöchige Kündigungsfrist eingehalten. Laut Auskunft der Regulierungsbehörde E-Control hat das Vorgehen der KELAG bislang zu keinen Anfragen in der Beratungs- und Schlichtungsstelle im Zusammenhang mit Abschaltungen geführt.

Festzuhalten ist, dass es eine Entscheidung des Unternehmens war, Kündigungen auszusprechen. Preisänderungen wären grundsätzlich auch während einem aufrechten Vertragsverhältnis möglich (nach § 80 EIWOG 2010).

Der Gesetzgeber hat für Kündigungen durch Lieferant:innen mit einer der letzten Novellen des EIWOG die Pflicht der Netzbetreiber verankert, die Kund:innen, deren Vertrag ordentlich gekündigt wurde, über die drohende Abschaltung in dem Fall zu informieren. Diese Information hat per eingeschriebenem Brief zu erfolgen und hat auf die notwendigen Schritte zum Abschluss eines neuen Energieliefervertrags ausdrücklich hinzuweisen (§ 82 Abs. 4a EIWOG).

Von einer Abschaltung betroffene Kund:innen können sich für eine möglichst schnelle Wiederanschaltung auf die Grundversorgung berufen. Erfolgt dies, sind Lieferant:innen zum Vertragsabschluss verpflichtet.

Frage 4:

- *Was ist der letzte Stand zu den Maßnahmen des BMSGPK im Zusammenhang mit dem Antrag der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen betreffend Recht auf Grundversorgung bei Energielieferanten in Österreich (2904/A(E))?*

Hinsichtlich der Überprüfung der Einhaltung der Bestimmungen des EIWOG ist grundsätzlich auf die Zuständigkeit der (gemäß § 5 Abs. 2 E-ControlG weisungsfreien) Regulierungsbehörde zu verweisen (§ 24 E-ControlG).

Das Kärntner Elektrizitäts- und -organisationsgesetz 2011 (K-EIWOG) sieht zudem vor, dass der Landesregierung Aufgaben im Rahmen ihrer Überwachungsfunktion zukommen (§ 65 iVm § 64 K-EIWOG). Für das Verhängen von Verwaltungsstrafen im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus der Grundversorgung ist auf die landesgesetzlichen Bestimmungen zu verweisen (etwa § 71 Abs. 3 K-EIWOG).

Abschließend ist anzumerken, dass der VfGH einen Prüfungsbeschluss fasste und sich mit der Verfassungskonformität der Regelungen zur Grundversorgung beschäftigen wird (VfGH 3.10.2023, G 122/2023-19).

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Rauch

